VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 1524/80 DES RATES

vom 18. Juni 1980

zur Korrektur der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit dienstlicher Verwendung oder Wohnsitz in Irland oder im Vereinigten Königreich anzuwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80 [2], insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Berichtigungskoeffizienten für Irland und das Vereinigte Königreich mit Wirkung vom 1. Juli 1979 nach Maßgabe der Ergebnisse der statistischen Überprüfungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften zu berichtigen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Irland und für das Vereinigte Königreich werden mit Wirkung vom 1. Juli 1979 folgende Berichtigungskoeffizienten festgesetzt, die auf die Dienstbezüge der dort dienstlich verwendeten Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie auf die Versorgungsbezüge oder Vergütungen der Berechtigten anzuwenden sind, die dort wohnen oder gewohnt haben :

Irland	66,0
Vereinigtes Königreich	73,8.

(2) Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Vergütungen der unter Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 [3] fallenden Personen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wie folgt festgesetzt :

Irland	68,1
Vereinigtes Königreich	71,6.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1979 gelten für Irland und für das Vereinigte Königreich folgende Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge und Vergütungen der unter Artikel 4 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78 [4] fallenden Personen :

Irland	152,3
Vereinigtes Königreich	160,2.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1979 gelten für Irland und für das Vereinigte Königreich folgende Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge und Vergütungen der unter Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 fallenden Personen :

Irland	157,0
Vereinigtes Königreich	165,1.

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten für Irland und für das Vereinigte Königreich, wie sie in den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80 festgelegt waren, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1979 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. FRACANZANI

---

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 6.